

## EINSCHREIBEN

An den Grossen Rat  
des Kantons St. Gallen  
Klosterhof 1  
9000 St. Gallen

Datum: 23.08.05  
Vertrag: 140-172

### Eingabe 4 und zugleich 4. Mahnung der 3. Eingabe

---

Eingabe 4 an den Grossen Rat.doc

Grüezi

Im Herbst 2003 habe ich Ihnen die dritte Eingabe zur Behandlung eingereicht und sie anschliessend am 10. Mai 2004, 17. Juni 2004 und 2. August 2004 in Verzug gesetzt. Das Präsidium des Kantonsrates hat sie jeweils der Rechtspflegekommission überwiesen und mitgeteilt, sie werde ihr die weitere Folge leisten. Leider habe ich bis heute keine Antwort erhalten, weshalb ich Sie wiederum in Verzug setze.

## 1. Einleitung

In der Zwischenzeit wissen Sie, dass mich meine Mutter, beraten durch den kriminellen St. Galler Anwalt Christoph Locher in den Konkurs gebracht hat, allerdings nicht wegen mangelnder Liquidität, sondern wegen mangelnder Rechtssicherheit, die dem Kantonsrat des Kantons St. Gallen zu verantworten hat, denn aus meiner Aufsichtsbeschwerde aus dem Jahre 2000 und der Strafanzeige aus dem Jahre 2001 ist der Gemeinderat Flawil gestärkt herausgegangen, weshalb er mir in der Folge nicht nur das Recht wieder verweigert und Willkür begangen hat, sondern auch wieder eine vollendete Nötigung erzwungen hat. Hätte ich versucht den Konkurs abzuwenden, so hätte ich Betrugsversuch oder gar Betrug begehen müssen, weil mich der Gemeinderat Flawil wiederholt drangsaliert, sodass es mir in absehbarer Zeit nicht möglich wäre, ein Projekt bewilligt zu erhalten, weil er die planerischen Rahmenbedingungen immer und immer wieder willkürlich verändert, wie er es bisher bereits mehrmals bewiesen hat. Das hätte zur Folge, dass ich unter diesen willkürlichen Bedingungen früher oder später selbst hätte den Konkurs einreichen müssen, was ich jedoch

vermeiden wollte, weil ich sonst garantiert strafrechtlich verfolgt worden wäre. Im Weiteren sei noch ergänzt, dass der korrupte Flawiler Gemeindepräsident Muchenberger Wort gehalten hat, denn bereits am 10. März 2000, nachdem er erstmals von meiner Aufsichtsbeschwerde Kenntnis hatte, hat er mir anlässlich dieser Besprechung unverfroren und direkt eröffnet, wenn diese erledigt sei, so „käme ich dran“! Sodann kann festgehalten werden, dass er und seine Kumpanen alles daran gesetzt haben, dies zu vollziehen. In diesem Zusammenhang stellt sich ohnehin die Frage, weshalb eine Behörde nach einem Aufsichts- und Strafverfahren derart gestärkt hervorgehen und sogar zu Beginn dieser Verfahren so eine Aussage wagen kann. Dies bestätigt ja, dass die Behörden (und Beamten) keine Angst vor Straf- und Disziplinarverfahren haben müssen, weil ihnen bekannt sein muss, dass sie nicht zur Rechenschaft gezogen werden, obschon sie wiederholt und nachweislich Strafdelikte begangen haben.

Nun hatte das Konkursamt Oberuzwil in der Rechtshilfe Gelegenheit, seine Fähigkeiten unter Beweis stellen. Der Auftrag des Verfahren leitenden Konkursamtes lautete, die Liegenschaften an den Meistbietenden zu verkaufen. Selbstverständlich gab ich den St. Gallern ausgiebig Gelegenheit dazu, indem ich es bewusst nicht kontrollierte bzw. die Akten nicht einsah.

## **2. Die Misstände im Konkurswesen**

### **2.1 Die Gesetzeswidrigkeiten in der Konkursverwaltung**

#### **2.1.1 Die Feststellung**

Am 30. Juni habe ich beim Konkursamt Oberuzwil einen überraschenden Besuch abgestattet um Einblick in die Akten zu nehmen. Der zuständige Konkursbeamte Peter Schläpfer war nicht anwesend, weshalb ich seinem Kollegen Fritz Buchschacher, dem ehemaligen Kantons- (1975-2000) und Grossratspräsidenten (1985/1986) korrekt, jedoch sehr bestimmt mitteilte, ich wolle sämtliche Akten in meinem Fall, inkl. dem Konkursprotokoll einsehen. Als er das Wort Konkursprotokoll hörte, begann er postwendend aufzubegehren (wörtlich), dass bei ihnen ein Konkursprotokoll seit 50 Jahren nicht mehr geschrieben worden sei, und wenn überhaupt erst am Schluss des Konkurses! Das „Konkursprotokoll“ wurde mir erst nach längerer Diskussion vorgelegt, nachdem der verantwortliche Konkursbeamte Schläpfer eingetroffen war. Allerdings war das „Konkursprotokoll“ nicht gemäss Gesetz bzw. Verordnung abgefasst, sondern es umfasste lediglich den Inhalt der Gebührenrechnung, was mir Schläpfer auch schriftlich bestätigte.

Gemäss Art. 8 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) (sGS 281.32) sind die Konkursbeamten verpflichtet, ein Protokoll anzulegen und nachzuführen, in welchem sämtliche Konkurshandlungen und sonstigen das Konkursverfahren beeinflussenden Vorgänge jeweils unverzüglich in zeitlicher Reihenfolge zu verurkunden sind. Gemäss Art. 9 haben die Eintragungen den wesentlichen Inhalt der einzelnen Handlungen und Vorgänge, soweit zum Verständnis des Protokolls oder für die Beweiskraft erforderlich, wiederzugeben. Ebenso sind Mitteilungen des Konkursamtes zu notieren, als ihr Inhalt rechtserheblich ist. Im Weiteren ist im Protokoll auf die Akten in der hierfür bestimmten Rubrik zu verweisen (laufende Nummerierung der Akten).

Das SchKG bietet in diesem Bereich keine Auslegungsmöglichkeit, ob nun das Konkursprotokoll geführt werden müsse oder nicht, denn die Rechtslage ist unmissverständlich definiert, dass es geführt werden muss. Im Einzelfall kann höchstens noch darüber debattiert werden, ob das Protokoll den gesetzlichen Anforderungen entspreche, doch auch hier ist die Messlatte gesetzt.

Wie wir noch sehen werden, können durch das Unterlassen bzw. Nichtführen des Konkursprotokolls sehr elegant Sachwerte des Schuldners gezielt an Bevorteilte zu Vorteilspreisen vergeben werden. Wichtig ist, dass möglichst keine Korrespondenzen geführt werden und alles mündlich abgesprochen wird. Zudem wird durch die unterlassene laufende Regist-

rierung der Akten ermöglicht, nachträglich beliebig Akten einzufügen oder Akten zu entfernen, je nach dem, welchem Zweck es dient.

### 2.1.2 Die Aufsicht über die Konkursämter

Gemäss Art. 268 SchKG legt im Konkursverfahren die Konkursverwaltung nach der Verteilung dem Konkursgericht einen Schlussbericht sowie sämtliche Akten zwecks Urteil vor. Gibt die Geschäftsführung der Verwaltung dem Gerichte zu Bemerkungen Anlass, so bringt es dieselben der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Mit andern Worten, die Bezirksgerichte als Erstinstanz beim Beenden eines Konkurses haben diese Kontrolltätigkeit vorzunehmen und allfällige Beanstandungen der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs am Kantonsgericht zu melden.

Zu berücksichtigen ist immerhin, dass in den letzten 50 Jahren im Kanton zirka 10'000 Konkurse eröffnet worden sind, wobei auf die letzten 15 Jahre allein ca. 60 Prozent entfallen. Selbst wenn ein beträchtlicher Anteil der Konkurse wegen mangelnder Aktiven nicht weiter bearbeitet wurde, so resultierten trotzdem noch mehrere tausend Verfahren, die zum Abschluss gelangten, welche die Bezirksgerichte hätten in formeller Hinsicht prüfen und allenfalls beanstanden müssen, was jedoch aufgrund des Sachverhaltes nirgends getan wurde! Es sind ja ausgerechnet Richter, die sonst angeblich so pedantisch auf Formalität bedacht sind und kasuistisch entscheiden, die solche Offensichtlichkeiten **für Betrug** nicht interessieren.

Gemäss SchKG bzw. gemäss EG zum SchKG (sGS SG 971.1) bestellt das Kantonsgericht aus seiner Mitte einen Ausschuss von drei Mitgliedern als kantonale Aufsichtsbehörde. Diese hat gemäss Art. 14 SchKG die Geschäftsführung jedes Amtes alljährlich mindestens einmal zu prüfen. Im Weiteren hat sie gemäss Kreisschreiben Nr. 14 des Bundesgerichtes vom 6. Februar 1905 jährlich über folgende Punkte Auskunft zu geben:

1. über die Überprüfung der Geschäftsführung der einzelnen Ämter während der Berichtsperiode und deren Ergebnis;
2. über die Tätigkeit unterer Aufsichtsbehörden als Beschwerdeinstanzen nach Art. 17 SchKG;
3. über die Tätigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden als Beschwerde- bzw. Rekursinstanzen nach Art. 18 SchKG;
4. über die Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber den Beamten und Angestellten;
5. über Weisungen usw., welche die kantonale Aufsichtsbehörde den Ämtern erteilt hat und allfällige Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben haben.

Angesichts dieser gesetzlich vorgegebenen Kontrollen, muss man sich tatsächlich fragen, weshalb mir der Konkursbeamte und zudem noch der ehemalige Kantons- und Grossratspräsident Fritz Buchschacher mitteilen konnte, dass bei ihnen seit 50 Jahren kein Konkursprotokoll mehr geschrieben worden sei, und wenn überhaupt erst am Schluss des Konkurses. Am grundsätzlichen Inhalt dieser Äusserung habe ich keine Zweifel, denn sie korrespondiert mit der festgestellten Tatsache. Auch wenn Buchschacher in zeitlicher Hinsicht massiv übertrieben hätte, so stellte sich so oder so die Frage der Aufsicht, nicht nur über die Konkursämter, sondern erst recht auch über die Gerichte. Buchschacher hat keineswegs übertrieben, denn am 16. August hat mir der Zweigstellenleiter Ghirlanda persönlich bestätigt, dass er noch nie ein Konkursprotokoll geschrieben habe. Immerhin ist er seit 1982 Konkursbeamter und wurde zusätzlich für seine neue Funktion als Zweigstellenleiter vorbereitet, die er 1983 übernahm. Ebenfalls gleichentags bestätigte mir der zuständige Konkursbeamte Schläpfer, dass er seit Beginn seiner Tätigkeit im Jahre 1979 noch nie ein Konkursprotokoll geschrieben habe. Er bestätigte mir auch, dass er die zusätzlichen Bemerkungen, die allerdings bei weitem noch keinen Zusammenhang ergeben, bei mir nur ausnahmsweise vorgenommen habe, was er sonst noch nie gemacht habe.

Nachdem der Zweigstellenleiter Ghirlanda im Jahre 1982 am Hauptsitz für seine neue Funktion geschult worden war, wirft dies selbstverständlich auch ein äusserst schlechtes Licht auf die entsprechenden kantonalen Amtsleiter.

Nachdem im Jahre 1981 erstmals der ganze Kanton als Konkurskreis geführt wurde, sind folgende Leiter des Konkursamtes tätig gewesen:

- 1981 bis 1994 war lic. rer. publ. Hanspeter Eisenhut aus Teufen Amtsleiter. Eisenhut führte sein Amt spätestens ab 1985 im Halbamt, weil er im Jahr zuvor als Obergerichtspräsident des Kantons Appenzell Ausserrhoden gewählt worden war. Ab 1995 ist er in seinem Kanton zusätzlich Präsident des Verwaltungsgerichtes. Er war es übrigens auch, der den Zweigstellenleiter Ghirlanda geschult hatte. Es stellt sich daher die Frage, ob dieser Gerichtspräsident überhaupt das Gesetz kenne, wenn er es als Konkursbeamter bereits nicht kannte.
- 1995 bis 1997 war Dr. iur. Andreas Götz aus Balgach Amtsleiter. Götz ist heute Geschäftsführer der internationalen Alpenschutzkommission CIPRA, an der auch die Schweiz und der Kanton St. Gallen Mitglied sind. Auch Götz muss sich die Frage stellen lassen, weshalb er als Jurist das Gesetz nicht kenne.
- 1997 bis 1999 war lic. iur. Andreas Hildebrand aus Steinach Amtsleiter. Hildebrand ist seit dem Jahr 2002 Präsident des Kreisgerichtes Rorschach. Bei den Richtern ist es inzwischen hinlänglich bekannt, dass sie das Recht nach Gutdünken anwenden. Auch er hat in seiner Richterzeit sicherlich den einen oder anderen Konkurs schliessen müssen und selbstverständlich diese Formalität nicht beanstandet.
- Ab dem Jahr 2000 steht Max Bänziger dem Konkursamt vor. Über ihn habe ich mich bereits verschiedentlich geäussert, dass er persönlich in Strafdelikte involviert sei.

Bei meinem Besuch am Kantonsgericht St. Gallen teilte mir die Empfangsdame auf meine Frage hin mit, ob für die Stelle Leiter Konkursamt ein Pflichtenheft bestehe, dass dies nicht der Fall sei. Sie selbst war über die erhaltene Auskunft erstaunt und fügte noch bei, dass sie doch sogar eines hätte. Dass kein Pflichtenheft für diese Amtsstelle vorhanden ist, erstaunt keineswegs, denn wo keines vorhanden ist, kann nichts kontrolliert und erst recht nicht etwas falsch gemacht werden! Zudem sind mangels Kompetenzregelung die Verantwortlichkeiten nicht zugewiesen, weshalb schlussendlich niemand verantwortlich ist!

Sodann ist auch an der Aussage nicht zu zweifeln, dass das Konkursprotokoll, wenn überhaupt, erst am Schluss geschrieben werde, denn sonst wären diverse Betrügereien, wie sie nachstehend noch beschrieben werden, nicht möglich, die ja vom Grossen Rat willentlich gedeckt werden.

### 2.1.3 Die Amtsberichte der kantonalen Gerichte an den Grossen Rat

Prüfen wir einmal die jährlichen Amtsberichte der letzten Jahre, so stellen wir fest, dass das Kantonsgericht zum Teil heftig und wiederholt über die unentgeltlichen konkursrechtlichen Beschwerden geschimpft hat, deren Betroffene wahrscheinlich zu Recht alle Mittel ausgenutzt haben, weil sie Opfer von einer kriminellen Vereinigung geworden sind, die ihnen mit Hilfe von Behörden und Beamten Hab und Gut und wenn möglich ihnen noch nach dem Leben getrachtet haben. Nicht umsonst wurde darin gefordert, die Unentgeltlichkeit aufzuheben. Ebenfalls wird im Bericht beanstandet, dass die Beschwerden mehrheitlich in formeller Hinsicht nicht genügten.

Angesichts der mir bekannten Vorfälle bei Konkursen im Kanton St. Gallen fallen mir zumindest einige negativ auf. Sodann muss ich mich wahrhaftig fragen, ob die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs diese formell nichtigen Beschwerden auch tatsächlich gemäss Lehre (STAEHLIN/BAUER: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband 2005, Art. 14, ad N13) als Aufsichtsanzeige behandelt hat. Aufgrund meiner bisherigen persönlichen Erfahrung sowie von Drittfällen komme ich zum Schluss, dass dies vorsätzlich und pflichtwidrig nicht getan wurde und diese fehlerhaften Beschwerden auch aus Bequemlichkeitsgründen abgelegt worden sind. Man

konnte formell nicht auf die Beschwerden eintreten, womit sie aus dem Sichtfeld der Richter verschwunden sind. In aufsichtrechtlicher Hinsicht ist die Behörde dem Anzeiger formell keine Antwort schuldig, weshalb man sich getrost hinter dem Amtsschimmel verstecken kann, zudem kann das Gericht durchaus etwas behaupten, denn diese Entscheide werden ohnehin nur von Richtern geprüft, die selbst Dreck am Stecken haben und diese somit schützen. Daher können sich die Betroffenen nicht zur Wehr setzen, gleichzeitig schauen Politikerinnen und Politiker gelangweilt zu. Die Praxis der Entscheide über die Aufsichtsanzeige ist jedoch eine andere. Die Regel ist eine umfassende Stellungnahme.

Auch hier ist diese Praxis wie bei den Konkursämtern nicht nur auf das Bezirksgericht Untertoggenburg oder heute das Kreisgericht Untertoggenburg/Gossau beschränkt, sondern sie wird im ganzen Kanton so willkürlich und so vorsätzlich oberflächlich durchgeführt, damit das kriminelle Netzwerk bevorteilt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass die Gerichte als Teil der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, ihnen im Amt bekannt gewordene Strafdelikte anzuzeigen. Dazu haben sie auch erste Untersuchungen vorzunehmen. Aus den mir bekannten Fällen muss geschlossen werden, dass die Gerichte dieser Pflicht ebenfalls nicht nachkommen, weil sie selbst mehrheitlich in der organisierten Kriminalität tätig sind. Dabei können sich diese keinesfalls auf den Umstand berufen, dass die Anklagekammer die Eröffnung einer Strafuntersuchung ohnehin abgewiesen hätte, denn damit würden sie sich sogar doppelt der Begünstigung bzw. des Amtsmissbrauchs aussetzen, wären sie doch verpflichtet, auch gegen die Anklagekammer vorzugehen. Dies betrifft übrigens nicht nur auf die Richterschaft zu, sondern erst recht auch auf die Staatsanwaltschaft.

Das gleiche Prinzip gilt selbstverständlich auch für die Disziplinarstrafen. Doch wo das Gesetz vorsätzlich nicht eingehalten wird und keine Strafanzeigen erfolgen, werden auch keine Disziplinarstrafen ausgesprochen. Aus den Amtsberichten 1988 und 1990 geht hervor, dass die Aufsichtskommission total vier Disziplinarverfahren eingeleitet habe. Wen erstaunt es, wenn schlussendlich der Berg eine Maus geboren hat und alle diese Verfahren wiederum gemäss Amtsbericht eingestellt wurden? Genau gleich verhält es sich ja bei der kantonalen Disziplinarkommission, legt diese ihr Schwergewicht doch auf die Disziplinierung von Beamten und Behördenmitglieder, die gerne Ordnung in die kriminelle Staatsverwaltung bringen würden, anstatt umgekehrt.

Dass nicht nur die Bezirksgerichte und die Amtsleiter der Konkursämter ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, lässt sich auch aus den offiziellen Amtsberichten der kantonalen Gerichte entnehmen. Aus den von mir konsultierten Berichten ab dem Jahre 1955 lässt sich entnehmen, dass die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs bis zur Konkurskreisreorganisation im Jahre 1980 im Mittel jährlich lediglich 36.3 Prozent der Konkursämter inspiziert hatten. In keinem Jahr wurden alle Konkursämter inspiziert, in einigen wurden lediglich anlässlich der Amtsübergaben summarische Kontrollen vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass diese Inspektionen schon mindestens Jahre, wenn nicht sogar Jahrzehnte voraus gesetzeswidrig durchgeführt wurden, da meine Kontrolle erst im Jahre 1955 begann. Diese Gesetzeswidrigkeiten hat der Grosse Rat selbstverständlich immer kommentarlos akzeptiert. Er darf sich ja angeblich nicht in die Entscheide der Justiz einmischen, da sonst die Gewaltenteilung missachtet würde!

In einigen Jahresberichten des Kantonsgerichtes sucht man vergeblich nach einem Hinweis zum Thema Schuldbetreibung und Konkurs. Der Empfänger dieses Berichtes muss demzufolge zur Kenntnis nehmen, dass im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs alles in bester Ordnung sei, oder, dass dieser Bereich gar nicht zum Aufsichtsbereich des Kantonsgerichtes gehöre. Tatsächlich steht auch im Konkursamt so alles im Argen wie im restlichen Teil der Staatsverwaltung. Das kriminelle Netzwerk lässt grüssen, weshalb der Verdacht aufkommt, dass dieses auch in der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs vertreten ist!

Untersuchen wir die Amtsberichte der letzten 50 Jahre statistisch, so ergibt sich bei der Anzahl Beschwerden im Konkursverfahren eine leichte Zunahme, relativ zur Zunahme der

Konkurse jedoch eine Abnahme (Anhang 1). Hingegen nimmt die relative Gutheissung von Beschwerden im Betrachtungszeitraum von 28.1 Prozent auf 22.8 Prozent ab, was einer Reduktion von 18.9 Prozent entspricht, d.h. die Beschwerden werden kritischer beurteilt und damit weniger schnell ganz oder teilweise gutgeheissen.

Bei den Rekursen gegen untere Aufsichtsbehörden in Anhang 2 ist die Situation bereits schwieriger. So nimmt die Anzahl Beschwerden im Berichtszeitraum um 69 Prozent zu, hingegen nehmen die relativen Gutheissungen (ganz oder teilweise) markant von 25.3 Prozent auf 12.4 Prozent ab, was einer Reduktion von 51 Prozent entspricht. Es ist also auch hier davon auszugehen, dass eine Verschärfung der Entscheidungspraxis einhergegangen ist, die nicht auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen ist.

Auffallend ist jedenfalls, dass die Amtsberichte der kantonalen Gerichte im Jahre 1984 erstmals in neuer Gestalt erschienen sind, wobei der informative Inhalt bezüglich der Oberaufsicht gegenüber früher mehr als zu wünschen gab. Der Amtsbericht 1984 ist ein eigentlicher Stilbruch, der forthin weiter geführt und entwickelt wurde. Interessant ist auch feststellen zu müssen, dass die Geschäftsberichte des Bundesgerichtes zufälligerweise im Jahre 1983 in genau gleicher Art und Weise auf weniger Information umgestellt worden sind. Anstatt mehr Informationen für die Oberaufsicht, enthalten die Berichte jährlich mehr Rechtsentscheide, die das Parlament angeblich nicht prüfen darf. Weshalb wird dann noch ein Bericht zuhänden des Parlaments erstellt, wenn der Inhalt nicht mehr für den Adressaten bestimmt ist? Im Kanton Zürich kann übrigens die genau gleiche Entwicklung verfolgt werden.

#### 2.1.4 Die Berichte der kantonalen Aufsichtskommission an das Bundesgericht

Was die kantonale Aufsichtskommission jedoch dem Bundesgericht tatsächlich jährlich berichtet, entzieht sich, mangels Zugriff auf die entsprechenden Akten, meinen Kenntnissen. In den Geschäftsberichten des Bundesgerichtes sucht man seit dem Jahre 1984 jedoch wiederholt vergeblich nach einem Hinweis über die Geschäftstätigkeit im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs. Es werden wohl einige Urteile summarisch dargestellt, doch diese darf das Parlament ja nicht hinterfragen, ansonsten angeblich die Gewaltenteilung in Frage gestellt würde. Auch hier ergibt sich aus den Berichten keine Darstellung, ob der Bereich Schuldbetreibung und Konkurs tatsächlich rechtmässig abgewickelt wird. Angesichts der Feststellungen habe ich meine erheblichen Zweifel, dass es auch beim Bundesgericht nicht mit rechten Dingen zu und her geht, erst recht, nachdem verschiedenen Bundesrichtern Strafdelikte nachgewiesen werden kann. Der Bericht des Bundesgerichtes beschreibt daher auch im SchKG-Bereich alles andere als die tatsächliche Situation.

Prüft man ältere Geschäftsberichte des Bundesgerichtes, so findet man mit wenigen Ausnahmen den Hinweis, „Die Berichterstattung gab zu keinen Bemerkungen Anlass.“ Bei den wenigen Ausnahmen handelt es sich jedoch lediglich um die Zusatzbemerkung „im Allgemeinen“, „nur in wenigen Fällen zu Bemerkungen Anlass“ und dass bei den kantonalen Aufsichtsbehörden wiederholt die Berichte oder ergänzende Auskünfte eingeholt werden mussten. Es wird daher noch zu untersuchen sein, ob die kantonale Aufsichtskommission dem Bundesgericht in den letzten Jahrzehnten wahrheitsgetreu berichtet hat.

Im Weiteren stellt sich die Frage, ob bei den beim Bundesgericht eingegangenen Beschwerden allenfalls sämtliche Akten zur Edition gelangten oder ob eventuell sogar die Konkursprotokolle beanstandet worden sind. Sollte dies der Fall sein, so wäre zu prüfen, welche diesbezüglichen Massnahmen das Bundesgericht angeordnet hat. Wurden keine Massnahmen ergriffen, so ist dies als weiterer Hinweis zu deuten, dass das Ganze System hat. Davon muss so oder so ausgegangen werden, schlussendlich handelt es sich um ein kriminelles Netzwerk, deren Ziel es ist, die Schweiz in allen Bereichen zu vereinnahmen!

#### 2.1.5 Die parlamentarische Oberaufsicht

Wiederholt habe ich in der Vergangenheit die fehlende parlamentarische Oberaufsicht gerügt, doch wurde immer behauptet, dass das Parlament keine Gerichtsurteile inhaltlich prüfen dürfe. Doch bei vorliegendem Missbrauch handelt es sich nicht um ein Gerichtsurteil,

sondern lediglich um einen gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsakt, den auch das Parlament ihrer eigenen Auffassung nach überprüfen dürfte. Doch das hat es in den letzten Jahrzehnten nie getan. Nun kann natürlich behauptet werden, der Kantonsrat oder deren Organ, die Rechtspflegekommission dürfe nicht Einsicht in das Konkursverfahren haben. Bei der Kontrolle eines Konkursprotokolls geht es jedoch nicht um eine inhaltliche Kontrolle, sondern um eine grundsätzliche, ob es geführt werde und ob die Akten laufend nummeriert werden. Für diese Kontrolltätigkeit bedarf es keiner inhaltlichen Prüfung, zudem sind die Schuldner öffentlich bekannt, weshalb auch aus dieser Sicht kein Amtsgeheimnis besteht, das man vorschieben kann.

Es ist sogar so, dass einzelne Personen (Buschscherer) in Personalunion gesetzliche Verwaltungsakte als Beamte nicht vollziehen, die sie als Kantons- oder gar als Grossratspräsident und damit als Oberaufsicht ebenfalls nicht kontrollieren. So war beispielsweise der Konkursbeamte Thomas Bühler aus Wil jahrelang Mitglied der Rechtspflegekommission. Ich will hier die Problematik der Oberaufsicht nicht noch erweitern, doch stellt sich hier einmal mehr die Frage der Befähigung von Beamten als Kantonsräte.

Obschon sich die Rechtspflegekommission im Kanton St. Gallen erhebliche Mühe gibt, damit sie nach aussen suggerieren kann, der Oberaufsicht über die Justiz grosse Beachtung zu schenken und diese auch demonstrativ wahrnimmt, so zeigt es sich, dass diese in Wirklichkeit nichts taugt und nur Blendwerk darstellt. So wird beispielsweise enorme Zeit damit verschwendet, indem Gerichtsverhandlungen besucht werden, obschon die Kommissionsmitglieder auch nur annähernd Aktenkenntnisse haben und schon gar nicht das Urteil zu Gesicht bekommen. Damit sollen sich die Mitglieder der Rechtspflegekommission ein Bild über die Justiz machen!? Das ist schlichtweg ein Ding der Unmöglichkeit! Sämtliche Aktivitäten der Rechtspflegekommission zur Oberaufsicht über die Justiz werden vom kriminellen Netzwerk so gesteuert, dass sie nur formeller Art ist, jedoch nie Informationen über das kriminelle Handeln zeitigt und sie sowieso nie Wirkung entfalten darf. Gleichzeitig wird in den Mitgliedern der Rechtspflegekommission der Glaube gestärkt, dass sie die Justiz tatsächlich kontrolliert hätten. In diese Richtung gehen auch die Amtsberichte der kantonalen Gerichte, werden die Probleme, sofern überhaupt doch nur noch am Rande beschrieben. Der restliche Bericht bezieht sich auf die Rechtsprechung, die sich das Parlament selbst verboten hat, zu prüfen und aus Statistiken, anhand derer man die rechtmässige Tätigkeit der Gerichte ausmalen kann, wie bei der Zukunftsdeutung aus dem Kaffeesatz! Ich selbst würde heute die von den Gerichten abgegebenen Statistiken mit Vorsicht beurteilen und behaupten, dass diese teilweise gefälscht sind. Bisher ist es dem Netzwerk gelungen, nicht nur das St. Galler Parlament, sondern auch jene in andern Kantonen sowie die Bundesversammlung zu blenden, also ist ihm jedes Mittel recht.

Die parlamentarische Oberaufsicht hat daher im Zusammenhang mit dem kriminellen Netzwerk nichts anderes zu tun, als sicher zu stellen, dass die Justiz und ihr unterstellte Organe beliebige Strafdelikte begehen können, bzw. diese trotz angeblich minutiöser Oberaufsicht nicht publik werden. Dafür sorgen ja in erster Linie ausgerechnet die Juristen und Anwälte, die diese organisierte Kriminalität erst ermöglicht haben. Die parlamentarische Oberaufsicht ist daher zu einem, allerdings faulen Feigenblatt verkommen.

Auf Stufe der Bundesversammlung sieht es ja nicht besser aus. Der jährliche Geschäftsbericht des Bundesgerichtes wird der GPK jeweils in einem feinen Hotel vorgetragen, jedoch erst, wenn vorgängig ausgiebig gegessen und getrunken worden ist, sodass die „Volksvertreter“ erst recht nicht mehr begreifen, was behandelt wird. Der eigentliche Geschäftsbericht umfasst nach Abzug der dargestellten Gerichtsurteile, die vom Parlament ja nicht beurteilt werden dürfen, im Wesentlichen nur noch Statistiken, die teilweise sehr dürftige Informationen beinhalten. Von diesen Berichten soll sich das Parlament ein Bild über die rechtmässige Tätigkeit des Bundesgerichtes sowie seiner Richter machen!

#### 2.1.6 Die Revision des EG zum SchKG im Jahre 1979

Diese Revision geht zurück auf die Motion Straessle St. Gallen aus dem Jahre 1968. Der Motionär brachte darin vor, dass u.a. die Konkurskreise (pro Bezirk) zu klein seien, weshalb

die entsprechenden Beamten die Materie mangels Übung zu wenig beherrschten, da es relativ wenig Konkurse gebe. Gleichfalls die Betreibungsämter, von denen jede Gemeinde eines besitze, hätten im Allgemeinen mit personellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Sie hätten ebenfalls relativ wenig zu tun und seien daher mit der Materie zu wenig vertraut. Zudem kenne das geltende EG keine Verfahrensvorschriften in Beschwerde- und Rekursfällen.

Aus der Botschaft geht hervor, dass die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs schon in den 50er Jahren beim zuständigen Departement die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes angeregt habe. Unter der Führung des ehemaligen Präsidenten der kantonalen Aufsichtsbehörde nahm eine Arbeitsgruppe die Arbeiten an die Hand. Im Frühjahr 1970 wurde dem Justizdepartement ein Gesetzesentwurf abgeliefert. Dessen wesentlichste Neuerungen bestanden in der Zusammenlegung von Betreibungs- und Konkurskreisen (jeder Bezirk sollte einen Betreibungs- und Konkurskreis bilden) und in der Einführung eines kantonalen Betreibungs- und Konkursinspektorates. Weder die Vergrößerung des Betreibungskreises noch die Einführung des Inspektorates fanden beim Regierungsrat Zustimmung.

Die Regierung erarbeitete daher einen eigenen Entwurf, so wie er heute besteht, indem der Konkurskreis auf den ganzen Kanton ausgedehnt wurde. Die Regierung erhielt dabei die Kompetenz, Zweigstellen zu eröffnen und weiteren Beamten konkursamtliche Befugnisse zu übertragen. Ein Inspektorat wurde nicht geschaffen. Ob es angesichts der organisierten Kriminalität im Kanton ausser Spesen etwas genützt hätte, bleibt ohnehin mehr als fraglich. Zudem deutet die regierungsrätliche Abneigung gegen das vorgeschlagene Konkursinspektorat im Zusammenhang mit den weiteren Gesetzesänderungen, beispielsweise dem Gemeindegesetz, darauf hin, dass die Arbeiten für eine staatlich organisierte Kriminalität bereits konzipiert waren, die nur noch der Umsetzung verharren. In der Vergangenheit waren schlussendlich alle diese Elemente, die die staatlich organisierte Kriminalität bevorteilen, grossmehrheitlich von ihren Botschaften bzw. Gesetzesentwürfen ausgegangen.

## **2.2 Zusammenhänge mit den Zielen des kriminellen Netzwerks**

Berücksichtigt man die strategischen Ziele und das über Jahrzehnte lange Vorgehen bzw. Unterwandern des Staates durch das kriminelle Netzwerk, insbesondere durch die Scientology-Organisation<sup>1</sup>, so weiss man, dass die Justiz dabei eine Schlüsselrolle einnimmt, denn nur „Clear“-Personen erhalten Recht, alle übrigen nicht. Damit dieses Ziel besser erreicht werden kann, unterbindet man einfach die Oberaufsicht über die Justiz, indem man ihr verbietet, auch nur ihre Urteile zu prüfen, ganz geschweige diese zu rügen oder gar aufzuheben. Das Motto gilt: Teile und herrsche! Die Wirkung von fehlenden Kontrollen ist in der Führung bekannt und dasselbe gilt auch in der Politik bzw. in der Justiz. Das Resultat haben wir nun gesehen, indem sich ein kriminelles Netzwerk ungehindert ausbreiten konnte, das den Staat in Beschlag genommen hat. Doch die Politikerinnen und Politiker sowie Behörden aller Couleur wollen es ja heute noch so, weil sie davon persönlich handfest profitieren, ansonsten sie bereits zur Tat geschritten wären.

Es wäre daher mehr als angezeigt, wenn sich Politikerinnen und Politiker einmal ernsthaft mit dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe SC der deutschen Verfassungsschutzbehörden<sup>1</sup> beschäftigen würden. Dann würde man erkennen, dass die von mir aufgezeigten Mängel nämlich genau ins Schema passen bzw. mit der Zielsetzung dieser Organisation in Einklang stehen.

Im Weiteren behaupte ich bereits seit längerer Zeit, dass die staatlich organisierte Kriminalität im Kanton St. Gallen jährlich einen volkswirtschaftlichen Schaden von über einer Milliarde verursache. Am 10. August konnte man dem Tages-Anzeiger eine Meldung entnehmen, nach der das Bundesamt für Polizei bzw. die Beratungsgesellschaft KPMG die Wirtschaftskriminalität in der Schweiz das Bruttoinlandprodukt jährlich um bis zu vier Prozent schwäche. Das wären 2004 bis zu 17 Milliarden Franken. Pro Person auf den Kanton St. Gallen umgerechnet, ergibt sich eine Summe von 1.05 Milliarden Franken. Dabei ist jedoch

<sup>1</sup> Zum Beispiel: <http://www.im.nrw.de/sch/doks/vs/agsc.pdf>



zu berücksichtigen, dass die Kriminalität im Kanton St. Gallen überproportional ist, weshalb der Schaden auf das eineinhalb bis zweifache anschwellen wird.

Geht diese Kriminalität ungehindert weiter, wird die Schweiz innert weniger Jahre zum Armenhaus von Europa gehören, denn in 10 Jahren wird das BIP nur noch Zweidrittel und nach 17 Jahren nur noch die Hälfte ausmachen. Den Politikerinnen und Politiker sei Dank dafür!

In die gleiche Richtung zeigt der Artikel in der NZZ am Sonntag vom 31. Juli über die Statistik der Bundeskriminalpolizei. So geht darnach 51.1 Prozent des Aufwandes an die organisierte Kriminalität. Der Staat beübt sich selbst, indem er die organisierte Kriminalität auf dem Gesetzesweg und in der Justiz fördert und gleichzeitig in der Strafverfolgung so tut, als ob er diese bekämpfe, bisher jedoch ohne Erfolg.

### 2.3 Konkretes Beispiel

Im Rahmen meines Konkurses habe ich feststellen müssen, dass der zuständige Konkursbeamte Peter Schläpfer mein Mehrfamilienhaus freihändig an die VTAG in Gossau, deren Eigentümer Ralph Klingler aus Flawil ist, verkauft hat. Klingler hat die gleiche Liegenschaft sieben Wochen später mit einem Zuschlag von rund 30 Prozent weiterverkauft.

Aus den Akten geht hervor, dass nur ein Angebot eingereicht worden ist. Zudem wurde die Liegenschaft nie ausgeschrieben und der Ertragswert war mehr als eine Million Franken höher als das Angebot, der Realwert lag nicht viel tiefer. Schläpfer kann sich wohl auf eine Zusage der Gläubiger zum Freihandverkauf berufen, doch dieser erfolgte erst mit der Unterbreitung des Angebots und nicht bereits vor der „Ausschreibung“, die nicht durchgeführt worden war. Da auch kein Protokoll geführt worden ist, kann nun auch nicht darauf zurückgegriffen werden, zumal aufgrund der Umstände vermutet werden müsste, dass falsch beurkundet worden wäre. Schläpfer wirkt nicht glaubwürdig, wenn er mit einer Ausbildung als lic. oec. behauptet, er hätte diese Wertdifferenzen nicht erkennen können. Zudem sind seine Aussagen nicht nur widersprüchlich, sondern auch noch nachweisbar falsch.

Der Zufall will es nun, dass im April dieses Jahres in der Ostschweiz von der Staatsanwaltschaft ein Immobilienbetrügerring von zwei Dutzend Personen ausgehoben worden ist, von denen vier verhaftet wurden. In der einschlägigen Szene wird bestätigt, dass zu diesen Erstverhafteten u.a. auch Ralph Klingler aus Flawil (VTAG Gossau) sowie Daniel Bächtold aus Rheineck, Geschäftsleitungsmitglied der PALU SUISSE AG (Palu Bau) gehört. Auf der Homepage <http://www.palusuisse.ch/> sind die Geschäftszahlen der letzten sieben Jahre veröffentlicht. Analysiert man diese Zahlen, so ergibt sich ein mittlerer Jahresgewinn von über 31 Prozent des Umsatzes, der vorwiegend mit Liegenschaftenhandel und Generalunternehmung erzielt worden ist. Diese Gewinne sind bei rechtmässigen Geschäften nicht realistisch. Der in dieser Zeit ausgewiesene und aufsummierte „Gewinn“ beträgt mehr als 200 Mio. Franken. Setzt man diesen Betrugsgewinn in Relation zu den direkt involvierten Personen bei der Palu Bau und multipliziert diesen mit den Anzahl Personen des Immobilienbetrügerings, so ergibt sich, selbst wenn die vorerwähnte Summe nur teilweise berücksichtigt wird ein gesamter Betrugsgewinn von knapp einer Milliarde Franken.

Diese Beträge sind nicht allein durch die Liegenschaftenhändler zu bewerkstelligen, erst recht, wenn die wirtschaftlichen Angaben der künftigen Käuferschaft gefälscht werden. Wen wundert es daher, wenn wiederum die Geldwäschereianstalt St. Galler Kantonalbank im grossen Stil darin involviert ist? Doch der Erste Staatsanwalt hat die Finanzinstitute bereits von Anfang an in Schutz genommen, sie treffe keine Schuld. Nachdem bekannt ist, dass auch dem Ersten Staatsanwalt im Einzelfall die vorsätzliche Unterlassung von Strafuntersuchungen nachgewiesen werden kann, so erstaunt es einem auch nicht, wenn er die Finanzinstitute in Schutz nimmt. Wenn er in Kauf nimmt, dass er Aktenbeschlagnahmungen bei Behörden nicht vornimmt, weil die AK mit Entscheid Nr. 36 vom 28.09.1981 dies verweigert, damit so die Strafverfolgung vereitelt wird, so begeht er selbstverständlich Begünstigung. Ebenso begeht er Begünstigung, wenn er Entscheide der Anklagekammer erhält, die ganz eindeutig die Rechtsnormen bzw. die Strafverfolgung behindern oder gar vereiteln und er

diese nicht einklagt. Sodann muss er selbst zu diesem Netzwerk gehören, auch wenn damit noch offen ist, zu welchem Teil. Es besteht daher der begründete Verdacht, als ob die Staatsanwaltschaft den Immobilienbetrügerring wieder frei laufen und weiter betrügen lassen will, nachdem wieder etwas Gras darüber gewachsen ist, denn die dazugehörenden Figuren sind immer noch an der Arbeit, nach dem gleichen Muster weiter, wenn im Moment auch vorsichtiger, zu betrügen. Der ausgehobene Immobilienbetrügerring ist nämlich nur ein kleiner Teil davon. Die Behörden und Beamten, die diese Betrügereien erst ermöglicht haben, wird ja sowieso keine Schuld treffen, weil sie nach bisheriger „Rechtspraxis“ angeblich nicht straffällig sein können.

Bei Klingler ist wiederum bekannt, dass er Banker und Beamte korrumpiert, damit er von ihnen konkurrenzlos lukrative Angebote erhält wie beispielsweise bei meinem Mehrfamilienhaus geschehen. Sodann wird nicht nur aufgrund des Liegenschaftenschätzwertes die Höhe des Wiederverkaufes meines Mehrfamilienhauses bestätigt, sondern auch aufgrund der Praxis des Immobilienbetrügeringes. Dieser konnte nicht allein operiert haben, sondern er war zwingend auf Mittäter in Behörden und Banken angewiesen. In meinem Falle ist nicht nur die Mithilfe festgestellt, sondern auch die Art und Weise der versuchten Betrugslegalisierung. Die Gerichte haben zumindest einen Teil dieser Betrügereien erst recht ermöglicht, selbstverständlich mit stillschweigender Duldung des Grossen Rates.

Daher ergibt sich auch, dass die Gerichte darin involviert sind, ansonsten sie ja von Amtes wegen schon längst hätten handeln müssen, nicht nur in aufsichtsrechtlicher, sondern vor allem auch in strafrechtlicher Hinsicht. Doch hier wurde im Kanton St. Gallen bekanntlich noch nie etwas unternommen, weil mit dem Ermächtigungsverfahren die Klientel des kriminellen Netzwerks wunderbar geschützt wird. **Die Gerichte bzw. deren Richter sind daher ein Teil des kriminellen Netzwerks.** Damit wäre das bestätigt, was ich bereits vor Jahren vorgetragen habe!

So erstaunt es einem auch nicht, wenn die Bundesbehörden wie die Politikerinnen und Politiker bisher untätig bleiben. Das kriminelle Netzwerk hat nicht nur den Kanton St. Gallen unterwandert, sondern seit Jahrzehnten auch die übrigen Kantone sowie die Bundesorgane.

### 3. Das Ermächtigungsverfahren

Nachdem das Bundesgericht das Ermächtigungsverfahren wiederholt willkürlich geschützt hat und dabei selbst Amtsmissbrauch begangen hat, so heisst das natürlich noch lange nicht, dass deren Entscheid den Rechtsnormen entspricht. Der Kanton St. Gallen kann sich durchaus hinter diesem kriminellen Bundesgerichtsakt (siehe Position 3 meiner 2. Eingabe an die Bundesversammlung) verstecken, um so die staatlich organisierte Kriminalität weiter zu fördern. Doch inzwischen sind auch andere Entscheide vorhanden, die eben genau diese Praxis verurteilen, beispielsweise der Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, der u.a. auch ein Bundesrichter mit verlegt.

Die Rechtspflegekommission des Grossen Rates hat in ihrem letzten Bericht eindrücklich herausgehoben, dass nun auch der Kanton Zürich ein Ermächtigungsverfahren nach dem St. Galler Modell habe. Der Kanton Zürich sei ebenfalls überzeugt, dass dies rechtens sei.

Leider hat sich die Rechtspflegekommission dabei verschätzt, indem sie glaubte, damit ihre kriminelle Praxis zu legalisieren, denn der Zürcher Kantonsrat nimmt zur Zeit dieses Verfahren nochmals unter die Lupe.

In der Zürcher Vorlage über das Ermächtigungsverfahren hat der Regierungsrat behauptet, dass Beamte und Behördenmitglieder seien in besonderem Masse leichtfertigen und mutwilligen Strafanzeigen ausgesetzt, weshalb hier die Anklagekammer über die Eröffnung eines Strafverfahrens zu entscheiden habe. Sollte diese Aussage tatsächlich zutreffen, dass sie in besonderem Masse leichtfertigen und mutwilligen Strafanzeigen ausgesetzt seien, so weiss man dies selbstverständlich bereits am Anfang bei der Bestandesaufnahme der Revisionsgründe und nicht erst am Schluss. Doch die Regierung bzw. der verantwortliche Justizminister Notter haben die Gesetzesentwürfe sowie die Vernehmlassung immer ohne das

Ermächtigungsverfahren durchgeführt. Absatz 6 in Artikel 22 und damit das Ermächtigungsverfahren wurde jedoch erst in die letzte Version aufgenommen, die anschliessend an den Regierungsrat zur Verabschiedung und nachher an den Kantonsrat überwiesen wurde.

Betrachten wir doch einmal die Angaben der Anklagekammer in den Amtsberichten der kantonalen Gerichte der letzten 50 Jahre aus statistischer Sicht, so ergibt sich gemäss Anhang 3 folgendes Bild:

Waren in den ersten 15 Jahren des Ermächtigungsverfahrens im Mittel rund 7 Strafanzeigen gegen Behördenmitglieder und Beamte eingegangen, so ist auffallend, dass ab Beginn der 70er Jahre diese massiv zugenommen haben, im statistischen Durchschnitt bis heute um mehr als 17 Anzeigen pro 10 Jahre. Diese massive Zunahme der Strafanzeigen kommt aus statistischer Sicht nicht aus hellem heiterem Himmel, denn sie muss entsprechende Beweggründe haben. Mit andern Worten, die staatlich organisierte Kriminalität hat anfangs der 70er Jahre begonnen. Die in der Folge erlassenen Gesetzesänderungen haben dazu geführt, dass ein kriminelles Netzwerk begünstigt wurde, sodass man nun von einer staatlich organisierten Kriminalität sprechen kann, die Regierung und Grosse Rat errichtet haben, die heute jedoch die Staatsverwaltung mit den Gerichten und unter Duldung des Grossen Rates umsetzt.

Eine weitere Erkenntnis aus dieser Grafik lässt sich anhand der Gutheissungen der Strafanzeigen erkennen. Lag während dieser Zeitspanne die statistische Erfolgsgrösse einer formellen Straferöffnung bei mehr als einem Drittel, so ist sie heute noch rund die Hälfte davon. Oder auch anders dargestellt, in den ersten 15 Jahren des Ermächtigungsverfahrens lag die durchschnittliche Erfolgsgrösse einer formellen Straferöffnung bei 50.1 Prozent, hingegen in der restlichen Zeitspanne im Mittel lediglich noch bei 23.5 Prozent. Die Aussage dieser statistisch relevanten Menge bedeutet nichts anderes, als dass die Kriterien für die Eröffnung eines Strafverfahrens massiv verschärft wurden, obschon diesbezüglich keine entsprechende Gesetzesänderung ergangen ist, was heisst, die Anklagekammer entscheidet willkürlich!

Liest man die jeweiligen Amtsberichte der kantonalen Gerichte durch, so kann man dies auch anhand der darin publizierten verschärften Entscheidpraxis feststellen. Wenn ich vorgängig lediglich von einer formellen Straferöffnung gesprochen habe, so ist nicht zu verkennen, dass die Staatsanwaltschaft diese bewilligten Strafuntersuchungen so zu führen hat, damit die begangenen Delikte entweder verjähren oder sich in Luft auflösen, sodass die Verfahren eingestellt werden. Als letzte Möglichkeit ist auch noch die Freisprechung vor dem Richter, indem Untersuchung und Anklage dilettantisch geführt werden, damit der Richter mit noch ein wenig Willkür den Freispruch erwirken kann, so dass ein honorables Behördenmitglied rein gewaschen wird von den begangenen Strafdelikten. Als Beispiel siehe letzter Absatz in Position 1.2.1 der 3. ergänzenden Eingabe an den Grossen Rat vom 12. November 2003. Da Behördenmitglieder und Beamte gegen die Strafverfolgung immun sind, wird man auch die fehlbaren Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und schon gar nicht die Richter strafrechtlich verfolgen. Es sind ja ausgerechnet diese Berufsgattungen, die im Netzwerk<sup>1</sup> die wichtigste Rolle spielen.

Die Durchführung des Ermächtigungsverfahrens zeigt sich eben je länger je mehr als Hindernis in der Strafverfolgung, weshalb die organisierte Kriminalität erst recht Fuss fassen konnte, selbstverständlich immer mit Duldung durch den Grossen Rat!

## **4. Folgerungen und Fragen**

### **4.1 Folgerungen**

Selbstverständlich haben die verantwortlichen Stellen von vorliegenden Ausführungen Kenntnis, doch kann ich bis heute nicht behaupten, dass sie diesbezüglich etwas unternommen haben. Vielmehr besteht die Versuchung, alles tot zu schweigen und zu hoffen, dass es die Hinterbänkler nicht bemerken, wie sie manipuliert werden.

Angesichts der Umstände erstaunt es einem daher nicht, wenn der Grosse Rat den Ge-

richten nie Vorgaben über die Gestaltung der Amtsberichte erteilt hat, weshalb letztere ihm vortragen, was ihnen und dem kriminellen Netzwerk nützt.

In Bezug auf die Konkursämter hat durch die Rechtspflegekommission ebenfalls noch nie eine Archivkontrolle statt gefunden. Diese wäre mehr als erforderlich, weil - nicht nur - bei den Konkursämtern sämtliche Akten von ganzen Konkursverfahren auf immer Wiedersehen verschwinden. Dass diese verschwinden, hat selbstverständlich seine Gründe, die mit meinen jahrelangen Vorbringen in direktem Zusammenhang stehen.

Wie bereits mitgeteilt, geht der angerichtete jährliche Schaden in die Milliarden, der nur mit Hilfe der Staatsverwaltung und der Politik möglich ist. Der Kanton St. Gallen kann sich daher darauf vorbereiten, dass er in Kürze mit Schadenersatzforderungen in dieser Gröszenordnung eingedeckt wird. Der Kanton St. Gallen wird daher auf Jahrzehnte hinaus daran zu verdauen haben, was ihn in seiner Entwicklung nochmals um Jahre zurückwerfen wirft. Den Politiker sei dafür zu danken!

Sodann steht bereits heute fest, dass die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte vollständig zu überarbeiten ist, weil sich darin zu viele Elemente befinden, die dem kriminellen Netzwerk dienen. Wird dies unterlassen, so ist es eine Frage der Zeit, dass das Netzwerk wieder Oberhand gewinnt, denn es wird kaum möglich sein, dieses vollständig zu liquidieren. Das nachfolgende Beispiel zeigt denn auch die Problematik auf:

Dem Tagesanzeiger vom 20. August kann entnommen werden, dass gewisse Kreise mit Hilfe von Studenten versuchen, Linke Gruppierungen auszuspionieren. Dies ist kaum eine Reaktion der Behörden, sondern diese plumpe Rekrutierungsaktion kann lediglich der Versuch des kriminellen Netzwerks sein, die vorgesehene Kompetenzerweiterung zur Stärkung der Inneren Sicherheit der Schweiz, wie sie das Justiz- und Polizeidepartement angekündigt hat, zu torpedieren, weil es befürchten muss, dass es selbst mit diesen Massnahmen ins Visier genommen werden könnte. Das sind übrigens Mittel, die sicherlich bereits anlässlich der Fichenaffäre getätigt wurden, doch damals wurden sie nicht als solche erkannt.

## 4.2 Fragen

Sodann drängen sich nach wie vor folgende Fragen auf:

1. Wie lange will der Grosse Rat noch zulassen, dass Behördenmitglieder und Beamte mitsamt seiner Klientel von der Anklagekammer mittels des Ermächtigungsverfahren willkürlich vor Strafverfolgung geschützt wird?
2. Wie lange will der Grosse Rat das kriminelle Netzwerk im Kanton und vor allem in den Behörden noch tolerieren und dabei nicht nur zusehen, wie die gesamte Volkswirtschaft zugrunde gerichtet wird, sondern auch wie sämtliche demokratischen Werte vernichtet werden, die er letztendlich selbst beschliesst bzw. beschlossen hat?
3. Wie lange dauert es noch, bis der Grosse Rat der Staatsanwaltschaft und der Justiz den Tarif für die kompromisslose Durchsetzung ihrer Amtspflichten bekannt gibt, damit die Strafverfolgung und das Rechtswesen wieder funktioniert?
4. Wie lange will der Grosse Rat noch zuwarten, bis er die kriminellen Elemente in der gesamten Staatsverwaltung entfernt, insbesondere jedoch in der Staatsanwaltschaft und in der Justiz?
5. Wie lange will der Grosse Rat noch zuwarten, bis er die Oberaufsicht der Bürgerversammlungen über Gemeinderat und Verwaltung sowie über die eigene Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung wieder hergestellt?
6. Wie lange bequemt sich der Grosse Rat noch, bis er meine Vorbringen in meiner 3. Eingabe untersucht und behandelt? Wann erhalte ich darüber endlich eine pflicht- und sachgerechte Antwort?

Es wäre langsam an der Zeit, wenn Sie die strukturellen Probleme erkennen würden, auf der die staatlich organisierte Kriminalität basiert.

A. Brunner, Architekt HTL

Geht an:

- St. Galler Regierung
- Bundesversammlung
- Bundesgericht
- Bundesrat

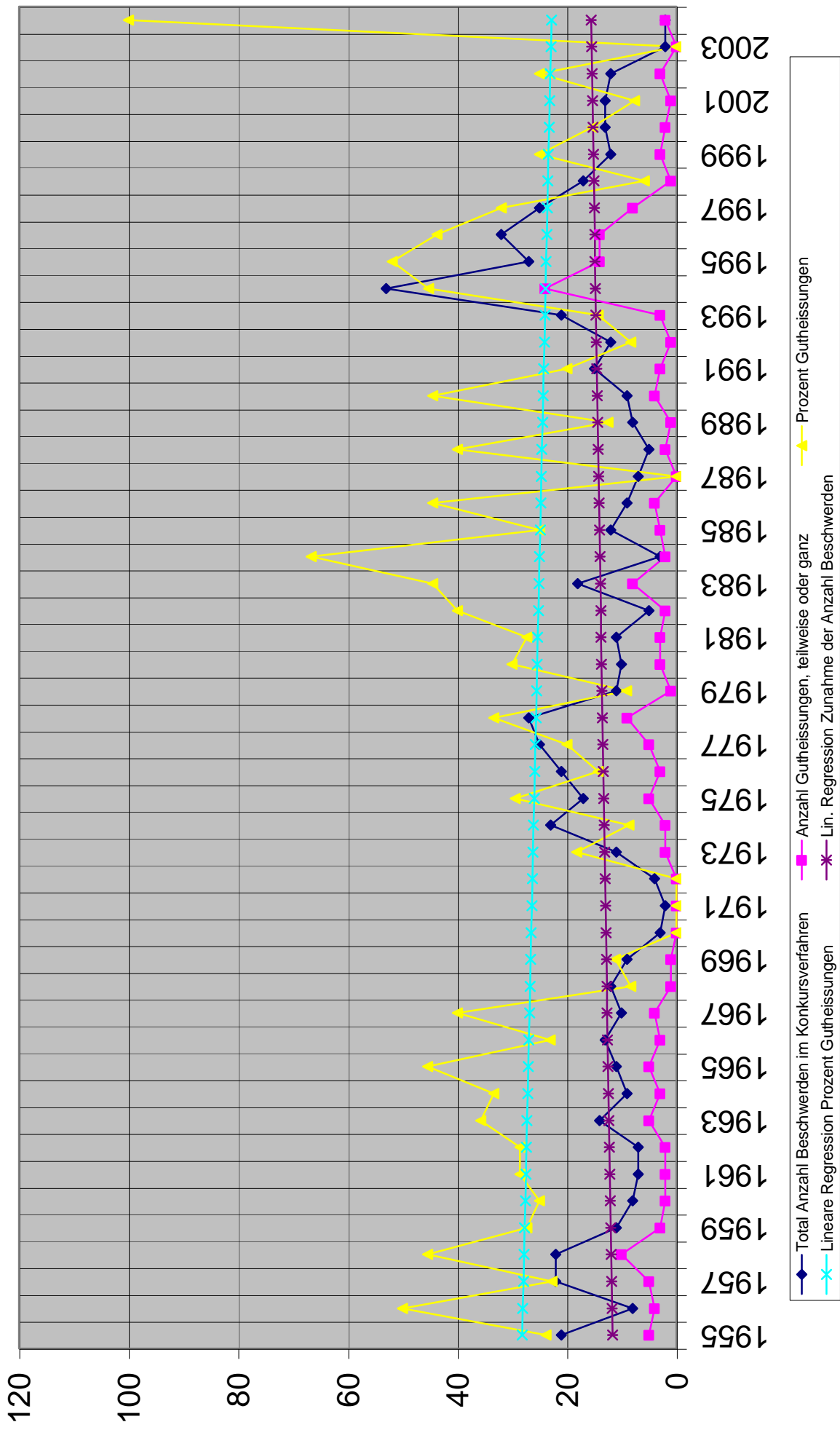
z. K. an:

- Zürcher Kantonsrat
- Ausserrhoder Kantonsrat
- Medien

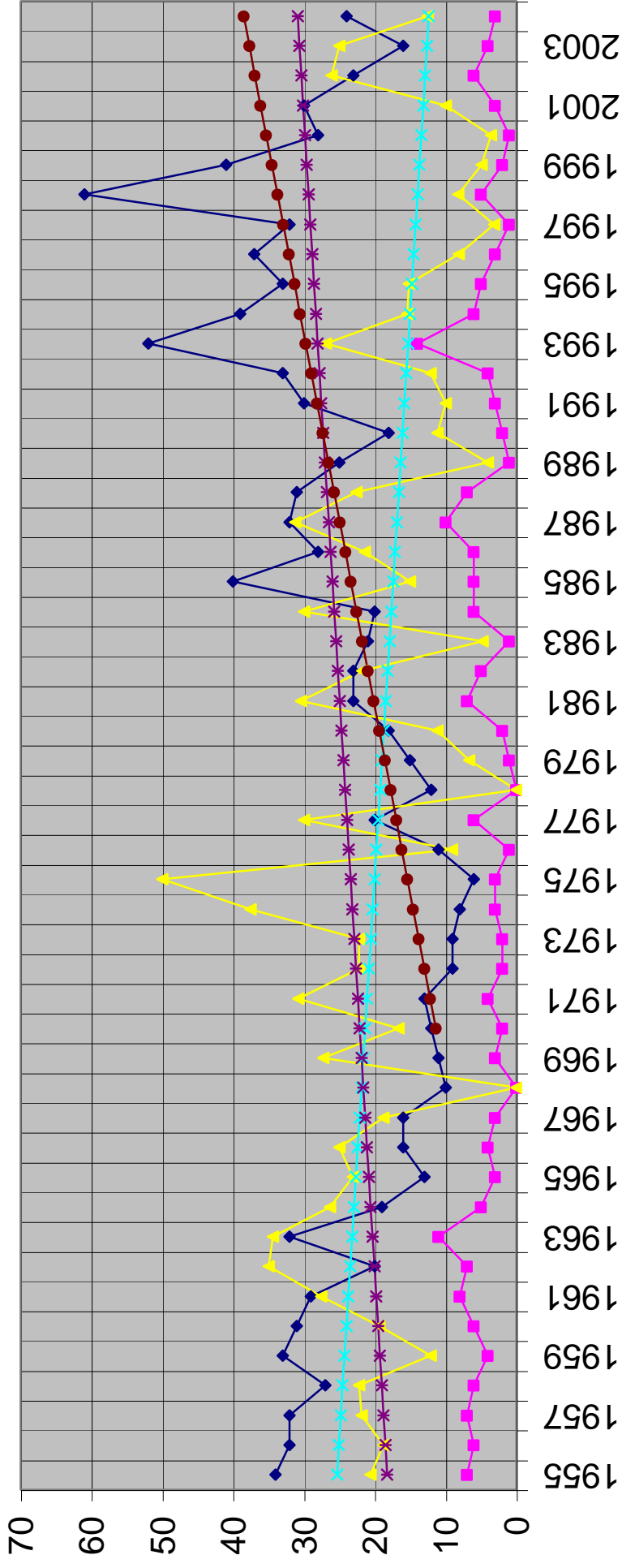
Anhang:

- 1 Grafik Beschwerden im Konkursverfahren
- 2 Grafik Rekurse gegen untere Aufsichtsbehörden
- 3 Grafik Ermächtigungsverfahren

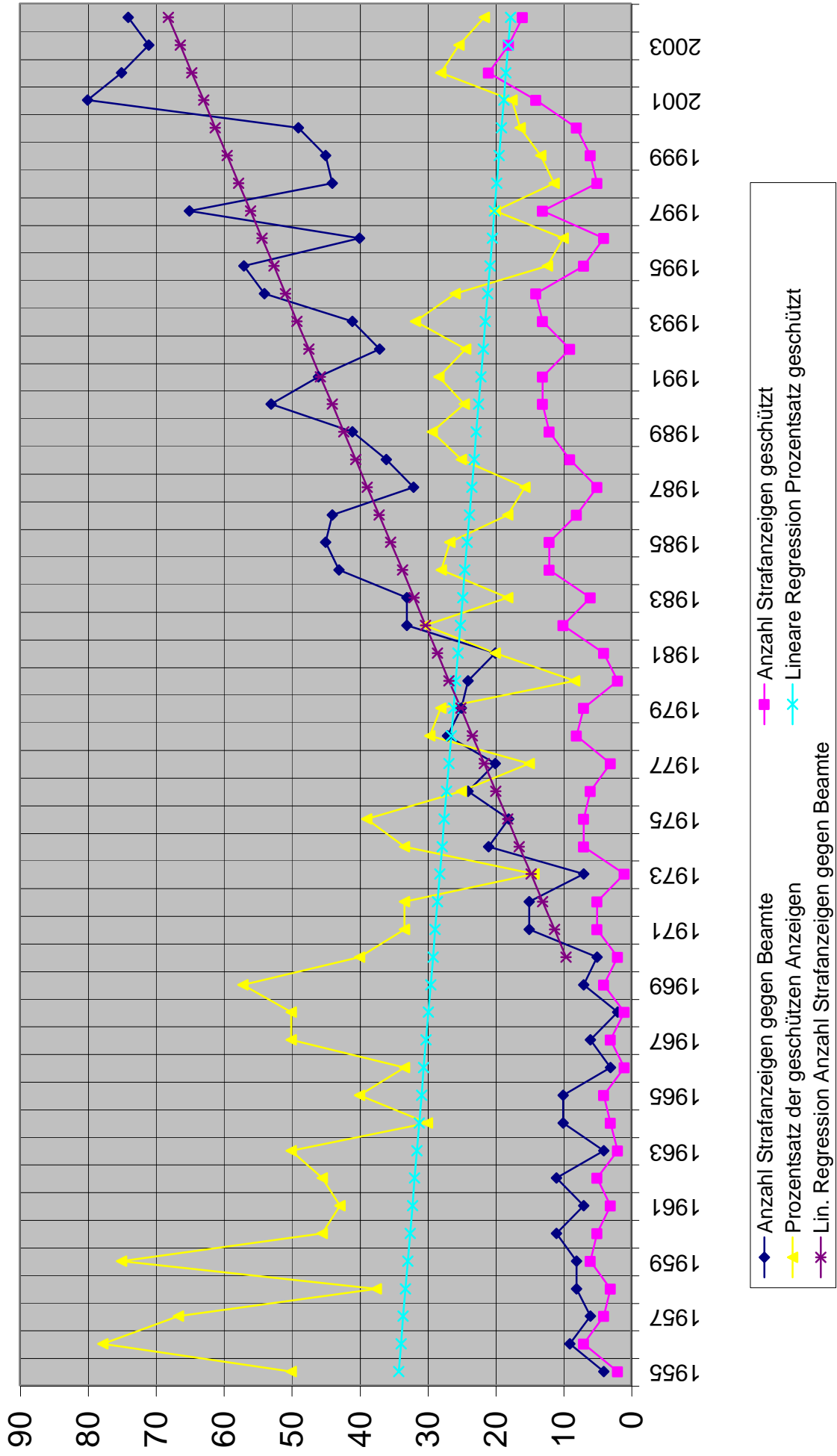
# Beschwerden im Konkursverfahren



# Rekurse gegen untere Aufsichtsbehörden



# Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte





**Wirtschaft**

10.08.2005 -- Tages-Anzeiger Online

**Wirtschaftskriminalität nimmt zu**

**Gemäss einer Umfrage der Beratungsgesellschaft KPMG wurden rund drei Viertel der Schweizer Unternehmen schon Opfer von Betrügereien, Korruption oder Datendiebstahl. Der jährliche Schaden geht in die Milliarden.**

In früheren Hochrechnungen schätzte die KPMG, dass rund zwei Drittel der Unternehmen in der Schweiz bereits mindestens einmal Opfer von wirtschaftskriminellen Handlungen wurden. Gemäss einer in diesem Sommer durchgeführten Umfrage sind es aber mehr. 73 Prozent der befragten 250 Schweizer Firmen wurden bereits von Mitarbeitern oder externen Personen in irgendeiner Art und Weise betrogen, bestohlen oder bestochen.

Oben auf der Liste stehen Betrügereien in der Buchhaltung oder bei Spesenabrechnungen, falsche Versprechungen bei Investitionen oder auch imaginäre Mitarbeiter auf der Lohnliste. 42 Prozent der befragten Unternehmen hätten bereits mit Betrug zu tun gehabt, so KPMG.

Dass die Schweiz bezüglich Bestechung und Korruption Defizite hat, zeigten in der Vergangenheit bereits Berichte der OECD und von Transparency International. Bei der Befragung der KPMG gaben zwölf Prozent der Unternehmen an, mit solchen Handlungen konfrontiert gewesen zu sein. An dritter Stelle der Delikte stehen Datendiebstahl und Verletzung der Urheberrechte. Zehn Prozent der Firmen waren davon betroffen.

**BIP um bis zu vier Prozent geschwächt**

Das Bundesamt für Polizei schätzt, dass Wirtschaftskriminalität in der Schweiz das Bruttoinlandprodukt jährlich um bis zu vier Prozent schwächt. Das wären 2004 bis zu 17 Milliarden Franken gewesen. Rund ein Fünftel der Delikte werde gemäss KPMG durch interne oder externe Revisionen entdeckt. Bei einem weiteren Fünftel sei es reiner Zufall gewesen.

Ein Drittel der befragten Firmen sieht Handlungsbedarf im so genannten Fraud Risk Management, das heisst bei der Entwicklung und Umsetzung risikomindernder Massnahmen. Trotz der Schäden werde Wirtschaftskriminalität als Risiko aber meist noch unterschätzt. Die grosse Mehrheit der Unternehmen plane lediglich 50'000 Franken als jährliches Präventionsbudget ein.

## Zürich

Tages-Anzeiger vom 20.08.2005

# Studenten sollen Linke bespitzeln

**Auf einer Homepage der Zürcher Uni und der ETH werden über Job-Inserate Studenten gesucht, die linke Gruppierungen ausspionieren sollen.**

Von Peter Johannes Meier, Stefan Hohler und Claudia Imfeld

Gesucht werden junge Leute, die «gerne sporadisch über politische Veranstaltungen Reports schreiben». In den letzten Monaten erschienen mehrere ähnlich formulierte elektronische Job-Inserate auf dem so genannten Marktplatz der Universität und der ETH Zürich. Für weitere Informationen waren verschiedene E Mail-Adressen angegeben. Gemeinsam war den Job-Angeboten der Treffpunkt, der nach einem ersten Mail-Kontakt vereinbart wurde: das Restaurant Au Premier im Hauptbahnhof. Auch Bruno Muster (Name geändert) interessierte sich für den Job. Im Au Premier wartete ein Mann auf ihn. «Er wollte seinen Namen nicht nennen, sagte aber, es gehe um eine Arbeit für den Dienst für Analyse und Prävention», erinnert sich der Student. Dieser Dienst (DAP) ist im Bundesamt für Polizei angesiedelt und sammelt unter anderem Informationen über radikale Gruppierungen. Bruno Muster sollte «bei von linken Kreisen organisierten Demonstrationen und Anlässen herausfinden, was geplant wurde», wie er im Gespräch mit dem TA sagt. Er sollte Namen ausfindig machen und Flyer einsammeln. 30 Franken pro Stunde bot ihm der Mann für den Job. Bruno Muster entschied sich, die Finger von der Sache zu lassen. «Ich wollte niemanden bespitzeln.»

Auch andere Studenten meldeten sich auf die Inserate. In mehreren Internetbeiträgen und in Mails berichten sie von ihren Erlebnissen - und warnen vor einer Bewerbung, weil Polizeistellen hinter der Aktion stünden. Ein Student schreibt, ihn habe die Kontaktperson gefragt, ob er sich vorstellen könne, für eine Bundesstelle zu arbeiten. Er lehnte ab.

## Bund arbeitet mit Privatpersonen

Jürg Bühler, stellvertretender Chef des Dienstes für Analyse und Prävention beim Bundesamt für Polizei, kann weder bestätigen noch dementieren, ob die Anbieter der Jobs in Zürich an den DAP liefern. «Zu konkreten Fällen äussern wir uns weder positiv noch negativ, um allfällige Informationsquellen nicht zu gefährden.» Nach geltendem Recht sei es aber zulässig, dass der DAP für seine Informationsbeschaffung auf die Mitarbeit von Privatpersonen zurückgreife, die für ihre Aufwendungen auch entschädigt werden könnten. Thematisch sei eine solche Tätigkeit auf die Bereiche gewalttätiger Extremismus, Terrorismus, Spionage und Weitergabe von Massenvernichtungswaffen beschränkt. Nur in diesen Bereichen dürfe der Inlandnachrichtendienst auf diesem Weg Informationen beschaffen. «Es wäre durchaus zulässig, dass wir Personen veranlassen, uns bestimmte Informationen zu liefern», beantwortet Bühler die Frage, ob auch gezielt private Informanten angeworben würden. Beim Bund werde diese Beschaffung durch Departement und Parlament kontrolliert.

Bühler betont, dass nicht nur der Bund auf diese Weise an Informationen gelange: «Wir haben Kenntnis von privaten Unternehmen, die als Auftraggeber fungieren, zum Beispiel aus der Sicherheitsbranche.» Bühler versichert, Informanten würden über die rechtlichen Grenzen ihrer Tätigkeit aufgeklärt. «Es ist zum Beispiel nicht zulässig, dass eine Person einen Einbruch oder eine andere Straftat begeht, um an Informationen zu kommen.»

## Inserent weist Vorwürfe zurück

Bei einem der interessierten Studenten gab sich die Kontaktperson als Zürcher Kriminalpolizist aus - verantwortlich für die Überwachung der linken Szene. Marcel Strebel, Informationschef der Kantonspolizei, verneint, dass die Kapo mit diesen Fällen etwas zu tun hat. Susann Birrer von der Stadtpolizei verweist darauf, dass die Polizei zum Schutz der Informationsquellen und der Arbeitsmethoden grundsätzlich keine Auskünfte gibt. «Vertraulichkeit ist das oberste Gebot. Auch zu Einzelfällen können wir uns deshalb nicht

äussern», sagt Birrer.

Das neueste Inserat stammt von einem Unternehmen mit dem Namen «Personnel Representative». Dieses bestreitet gegenüber dem TA per Mail die Vorwürfe der Studenten, es heuere Spitzel für Bund und Polizei an. Die Studenten hätten sich nicht mit Angestellten der Unternehmung getroffen. Zu seinen genauen Geschäftstätigkeiten wollte sich das Unternehmen nicht äussern; die Kunden wünschten absolute Diskretion. Nur so viel: Man arbeite für private Firmen - Kontakte zu irgendwelchen staatlichen Organisationen, inklusive Polizei, gebe es nicht.

Doch gibt es überhaupt einen privaten Markt für solche Informationen? «Ja», sagt Hans-Ulrich Helfer, ehemaliger Staatsschützer und heutiger Besitzer des privaten Informationsbüros Presdok. «Unternehmen, die rechtzeitig wissen wollen, falls sie in den Fokus einer radikalen Organisation geraten.» Das aktuelle Beispiel sei aber auch für ihn schwer einzuordnen. Er sieht drei Möglichkeiten: «Ein unprofessionell arbeitendes Unternehmen, das auf den Markt drängen will, rechtspolitische Kreise oder sogar Linke, die mit einer inszenierten Aktion den Ausbau des Staatsschutzes torpedieren wollen.»